

Grabungsschutzgebiet der Stadt Murrhardt, Rems-Murr-Kreis Rechtsverordnung vom 17.04.2012

Auf Grund des § 22 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz der Kulturdenkmale (Denkmalschutzgesetz für Baden-Württemberg) vom 25. Mai 1971 in der Fassung vom 6. Dezember 1983 (GBl. S. 797), geändert durch § 9 des Landesarchivgesetzes vom 27. Juli 1987 (GBl. S. 230), durch Artikel 15 der Verordnung vom 23. Juli 1993 (GBl. S. 533) und durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. März 2001 (GBl. S. 189), zuletzt geändert durch Art. 10 der Verordnung vom 25. April 2007 (GBl. S. 252) erklärt die untere Denkmalschutzbehörde des Rems-Murr-Kreises das nachfolgend näher bezeichnete Gebiet, das begründeter Vermutung nach Kulturdenkmale von besonderer Bedeutung birgt, durch diese Rechtsverordnung zum Grabungsschutzgebiet.

§ 1

Inhalt der Rechtsverordnung

Das in § 2 näher beschriebene Gebiet führt folgende Gebiete zum Grabungsschutzgebiet zusammen:

1. Römisches Limeskastell – Weltkulturerbe
Obergermanisch-Rätischer Limes (§ 12 DSchG)
2. Bereich des römischen Lagerdorfes (Vicus) – Limes
Weltkulturerbe (§ 22 DSchG)
3. Römischer Vicus, Pufferzone des Weltkulturerbe Limes (§ 22 DSchG)
4. Römerkastell, Verordnung vom 19. Juni 1978 (GBl. S. 384/385) (§ 2 DSchG)
5. Stadtzentrum und Waltherichskirche vom 19. Juni 1978 (GBl. S. 385/386), (§ 2 DSchG)

§ 2

Umgrenzung des Grabungsschutzgebietes

Die Grenzen des Grabungsschutzgebietes sind in einem Lageplan vom 20.01.2012 im Maßstab 1 : 2.500 eingetragen. Dieser ist Bestandteil der Rechtsverordnung. Er wird beim Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 86 Denkmalpflege, Esslingen, aufbewahrt. Weitere Ausfertigungen des Lageplans befinden sich beim Landratsamt Rems-Murr-Kreis in Waiblingen als untere Denkmalschutzbehörde und beim Bürgermeisteramt Murrhardt. Der Lageplan kann während der Sprechzeiten eingesehen werden.

Ostgrenze: Die Umgrenzung beginnt am Grenzpunkt zwischen den Parzellen 1864/57, 1590/1 und 1866/1. Von dort aus verläuft sie in nördliche Richtung bis zur Parzelle 1866/4 und durchschneidet dabei den westlichen Teil der Parzelle 1866/1. Die Parzelle 1866/4 einschließlich folgt sie der Parzellengrenze zwischen 1866/1 und 1866/4. Weiter nach Osten hin verlaufend umfasst sie dann den süd-westlichsten Teil der Parzellen 1866/2, 1866/5, 1866/6 und 1866/7 und schwenkt an der Parzellengrenze zwischen 259 und 263 nach Norden ab. Der Parzellengrenze zwischen 259 und 263 im Nordosten folgend, durchschneidet sie dann die Parzellen 257, 264, 224 und 213, jeweils den westliche Teil der Parzellen einschließlich, überquert dann die Murr und durchschneidet weiter die Parzellen 212 und 210. Am Grenzpunkt zwischen 210, 284 und 286/1 nimmt sie die Parzellengrenze zwischen 286/1 und 284 auf und folgt dieser bis zum Ende. Dort folgt sie der Parzellengrenze zwischen 284 und 285, überquert dann die Fornsbacher Straße und folgt der Parzellengrenze zwischen 442 und 441, 442 und 441/1, 442 und 441/2, 442 und 440 bis zum südlichen Grenzpunkt zwischen 442, 457/2 und 440. Dort schwenkt sie nach Süd-West und umfasst den nördlichen Teil der Parzelle 457/2, überquert die Riesbergstraße, durchschneidet den südlichen Bereich der Parzellen 456/1 und 456/3 und trifft am Grenzpunkt der Parzellen 456/3 und 455 wieder auf die Riesbergstraße.

Südgrenze: An der Riesbergerstraße folgt sie dem Straßenverlauf in süd-westliche Richtung, umfasst den nördlichen Straßenrand sowie die Parzellen 455, 455/8, 455/4, 455/3, 455/2, 455/1, 627/5, 627/4 und 626/4 bis zur Parzelle 632/4. Hier orientiert sie sich in süd-westlich und verläuft entlang der Parzellengrenzen 632/4 und 262/4, 632/4 und 632/7, 632/4 und 614/1, 632/4 und 612/1, 632/4 und 611/1, 632/4 und 614, 632/4 und 611, 632/4 und 610, 632/4 und 635/2 sowie 632/4 und 635/1; umfasst dort den nördlichen Teil der Parzelle 632/4, 1874/2, 649 und 653 und trifft im westlichen Parzellenbereich von 653 auf die Parzellengrenze zwischen 653 und 654, durchschneidet die Parzelle 659 und greift dann die Parzellengrenze zwischen 655 und 651/1 auf. Dieser folgt sie bis zum Ende, durchschneidet dann den nördlichen Bereich der Parzelle 648/3 und den südlichen Teil der Parzellen 644, 729 und 721/2. Den nördlichen Teil der Parzelle 721/3 umfassend überquert sie dann den Steinäckerweg, umfasst den nördlichsten Bereich der Parzelle 721/5 und durchschneidet von dort aus die Parzellen 721/6 und 720 bis zum Keebach. Dann überquert sie den Keebach und durchschneidet die Parzelle 737/3 in nord-westlicher Richtung. An der Parzellengrenze zwischen 737/3 und 737/2 schließt die Umgrenzung den nördlichsten Zipfel der Parzelle 737/2 mit ein und überquert dann die Gartenstraße. Weiter nord-westlich verlaufend durchschneidet sie westlich der Gartenstraße den südlichen Bereich der Parzelle 807/3 und den nördlichen Teil der Parzelle 806. Kurz vor der Parzellengrenze zwischen 806 und 811 knickt sie nach Süd-West ab, umfasst den nördlichsten Bereich der Parzelle 805 und folgt in

westliche Richtung ein kurzes Stück der Parzellengrenze zwischen 811 und 804 sowie 811 und 803. Ab der Mitte der Parzelle 803 fällt sie noch weiter nach etwas nach Süden hin ab und durchschneidet die nördlichen Bereiche der Parzellen 803, 803/1 und 802/1 bis zur Parzellengrenze zwischen 802/1 und 802.

Westgrenze: Von dort aus verläuft sie in nördlicher Richtung und durchschneidet den östlichen Bereich der Parzellen 767, 811, 766/2 und 812, umfasst dann den südöstlichsten Teil der Parzelle 766/3 und schwenkt dann auf die Parzellengrenze zwischen 766/3 und 766/1 ein und folgt dieser bis zum nördlichsten Ende. Von dort durchschneidet sie den nördlichsten Teil der Parzelle 764/1 und überquert dann die Waltersberger Straße (Parzelle 800). Den östlichen Bereich der Parzellen 1886/1, 1886/3 und 1886/13 umfassend verläuft sie weiter in nordwestliche Richtung bis zum Grenzpunkt der Parzellen 1886/13, 838 und 838/1. Der Parzellengrenze zwischen 838 und 838/1 in nordöstlicher Richtung folgend knickt sie auf Höhe der Parzelle 839 wieder nach Nordwesten ab, durchschneidet den nordöstlichen Teil der Parzelle 839 und greift am Parzellengrenzpunkt zwischen 839, 840/1 und Waltersberger Straße den Verlauf der Waltersberger Straße auf und folgt dieser bis zur Parzellengrenze zwischen 840/1 und 840/2. Weiter nach Norden verlaufend umfasst sie dann den östlichen Bereich der Parzellen 840/2 und 841 und folgt dann der Parzellengrenze zwischen 871 und 872, 868 und 865/2, 868 und 866/1, 868 und 865 sowie zwischen 865 und 900 bis zur Fritz-Ehrmann-Straße. Dort überquert sie die Kreuzung Fritz-Ehrmann-Straße und Kaiser-Ludwig-Straße, folgt dann dem Straßenverlauf der Blumstraße in nördliche Richtung bis zur Nägelestraße und folgt dort der Nägelestraße nach Osten bis zur Schippertstraße. Dem Verlauf der Schippertstraße bis zur Einmündung in die Karlsstraße nach Norden hin folgend überquert sie dann die Karlsstraße und umfasst anschließend den östlichen Bereich der Parzelle 1440/5 bis zur Murr.

Nordgrenze: Weiter nach Norden verlaufend durchschneidet sie nördlich der Murr die Parzellen 1440/7, 1438/1, 122/1, 122, 1435, 1417/4 und 1417 bis zur Paarzelle 1450. In den südlichen Bereich der Parzelle 1450 eingreifend knickt sie dann nach Osten hin ab und verläuft in östliche Richtung bis zur Parzellengrenze zwischen 1417 und 1417/5. Den südlichen Teil der Parzelle 1417/5 bis zur Schießwiesenstraße (Parzelle 1443) einschließend, folgt sie dann dem Verlauf der Schießwiesenstraße (Parzelle 1443) bis zur Parzelle 1575 knickt dann nach Norden hin ab und durchschneidet den süd-östlichen Bereich der Parzelle 1575 bis zum Dentelbach. Den Dentelbach überquerend verläuft sie weiter nach Osten, durchschneidet den süd-östlichen Bereich der Parzelle 150, überquert den Siegelsbach und die Siegelsberger Straße. Von dort aus wieder in östlicher Richtung verlaufend schließt sie den südlichen Teil der Parzellen 151/1, 1581/3, 155, 1581/2, 157,

1581/4 ein und folgt ab der Parzelle 1581/1 der Parzellengrenze zwischen 155 (Schönblick) und 1581/1, 155 und 1582/4, 155 und 1582 bis zum Schönhaldeweg. Den Schönhaldeweg überquerend verläuft sie weiter in östlicher Richtung bis zum Maienweg und umfasst den südlichen Teil der Parzellen 1585/3, 235, 237/1 und 237/2. Am Maienweg überquert sie die Kreuzung Maienweg/Lindersthalde, durchschneidet dann den südlichen Teil der Parzelle 241/4 und den nördlichen Bereich der Parzellen 243/1, 243/2 und überquert dann erneut die Lindersthalde. Die gesamte Parzelle 1589/5 einschließlich verläuft die Grenze erst weiter in östliche Richtung entlang der Parzellengrenze zwischen 1589/5 und 1589/11 und fällt dann nach Norden hin ab und verläuft entlang der Parzellengrenze zwischen 1589/5 und 1864/57, 1589/6 und 1864/57, 1589/14 und 1864/57, 1590/1 und 1864/57 bis zum Grenzpunkt zwischen 1864/57, 1590/1 und 1866/1.

§ 3

Gegenstand des Schutzes

- (1) Geschützt sind die im Boden verborgen liegenden Kulturdenkmale.
- (2) Kulturdenkmale im Sinne von Absatz 1 sind die römischen und mittelalterlichen Kulturschichten sowie die darin enthaltenen beweglichen und unbeweglichen Siedlungsreste.
- (3) Zu den Siedlungsresten gehören insbesondere:
 - a) Bestattungen;
 - b) bauliche Reste aus Stein, Ziegel, Mörtel, Holz;
 - c) Brunnen, Abfallgruben, Wegebefestigungen;
 - c) Gerätschaften und Gegenstände des täglichen Lebens aus Holz, Knochen, Leder, Stoff, Keramik, Glas, Metall.

§ 4

Genehmigungspflicht

- (1) Im Grabungsschutzgebiet dürfen Arbeiten, durch die geschützte Gegenstände zutage gefördert oder gefährdet werden können, nur mit Genehmigung des Landesamtes für Denkmalpflege beim Regierungspräsidium Stuttgart vorgenommen werden.
- (2) Der Genehmigung bedürfen insbesondere:
 1. Die Errichtung oder Herstellung baulicher und anderer Anlagen und Einrichtungen im Sinne der Landesbauordnung für Baden-Württemberg, soweit sie mit Erdarbeiten verbunden sind;

2. die Anlegung von Straßen, Plätzen und Wegen;
 3. die Errichtung oder Änderung von Mauern oder anderen Einfriedungen
 4. das Verlegen unterirdischer Kabel, Leitungen und Kanälen aller Art sowie das Aufstellen von Masten und Unterstützungen;
 5. die Änderung der bisherigen Bodengestalt durch Abgrabung
- (3) Unterhaltungsmaßnahmen sind nicht genehmigungspflichtig. Unberührt bleibt ferner die bisherige gartenbauliche- sowie die land- und forstwirtschaftliche Nutzung.
- (4) Eine Genehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen zur Sicherung oder Bergung geschützter Gegenstände verbunden werden. Auf § 20 DSchG (zufällige Funde) wird verwiesen.
- (5) Sind Arbeiten im Sinne der Absätze 1 oder 2 nach anderen Vorschriften genehmigungspflichtig, tritt die Zustimmung des Landesamtes für Denkmalpflege an die Stelle der Genehmigung nach Absatz 1.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung des Landesamtes für Denkmalpflege die in § 4 Abs. 1 oder 2 bezeichneten Handlungen vornimmt oder den in einer Genehmigung enthaltenen Auflagen oder Bedingungen zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 27 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz für Baden-Württemberg. Dies kann mit einer Geldbuße bis zu € 50.000,00, in besonders schweren Fällen bis zu € 250.000 geahndet werden.

§ 6

Inkrafttreten

Die Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die bisher geltenden Rechtsverordnungen „Grabungsschutzgebiet Stadtzentrum und Walterichskirche“ sowie „Grabungsschutzgebiet Römerkastell“ werden aufgehoben und durch diese Rechtsverordnung ersetzt.



Johannes Fuchs

Landrat des Rems-Murr-Kreises



